

Aktenzeichen:
2 UKI 2/25



Oberlandesgericht Koblenz

IM NAMEN DES VOLKES Anerkenntnisurteil

In Sachen

Verbraucherzentrale Hamburg e.V., vertreten durch den geschäftsführenden Vorstand Michael Knobloch, Kirchenallee 22, 20099 Hamburg

- Kläger -

Prozessbevollmächtigte:

Rechtsanwälte Kanzlei Neue Kräme - KNK Bokhari, Müller, Simon und Tsioupas PartG mbB,
Neue Kräme 26, 60311 Frankfurt am Main

gegen

monte mare Betriebs GmbH, vertreten durch die Geschäftsführer Herbert Doll und Patrick Doll, eingetragen im Handelsregister am Amtsgericht Montabaur unter HRB 12468, Monte-Mare-Weg 1, 56579 Rengsdorf

- Beklagte -

Prozessbevollmächtigte:

Rechtsanwälte Osborne Clarke Part mbB, Inne-
re Kanalstraße 15, 50823 Köln

wegen Verstoß gegen das Wettbewerbsrecht - unzulässige AGB

hat der 2. Zivilsenat des Oberlandesgerichts Koblenz durch den Vorsitzenden Richter am Oberlandesgericht Dennhardt, die Richterin am Oberlandesgericht Rosenstock von Rhöneck und die Richterin am Landgericht Dr. Zorn auf Grund der mündlichen Verhandlung vom 27.11.2025 für Recht erkannt:

1. Die Beklagte wird verurteilt, es bei Meidung eines für jeden Fall der Zu widerhandlung festzusetzenden Ordnungsgeldes bis zu 250.000,00 Euro, ersatzweise Ordnungshaft, oder

Ordnungshaft bis zu sechs Monaten, zu vollstrecken an der Geschäftsführung der Beklagten, zu unterlassen,

bei Abschluss von Kaufverträgen auf der von der Beklagten betriebenen Webseite www.monte-mare.de über Geldwertkarten und Wertschecks und/oder deren Abwicklung gegenüber Verbraucherinnen oder Verbrauchern folgende und diese wort- oder inhaltsgleiche Klausel

Allgemeine Hinweise zum Gutscheinversand per E-Mail:

Beim Gutscheinversand per Email fällt pro Bestellung eine Systemgebühr in Höhe von 1,25 € (inkl. MwSt.) an.

zu verwenden.

2. Die Beklagte wird verurteilt, an den Kläger einen Aufwendungsersatz in Höhe von € 386,75 nebst Zinsen in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz seit 18.12.2024 zu zahlen.
3. Die Beklagte hat die Kosten des Rechtsstreits zu tragen.
4. Das Urteil ist vorläufig vollstreckbar.
5. Der Streitwert wird auf 2.886,75 € festgesetzt.

Dennhardt

Vorsitzender Richter
am Oberlandesgericht

Rosenstock von Rhöneck

Richterin
am Oberlandesgericht

Dr. Zorn

Richterin
am Landgericht

Oberlandesgericht Koblenz
2 UKI 2/25

Verkündet am 04.12.2025

Rausch, Justizinspektorin
als Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle

Begläubigt:

(Dienstsiegel)

(Rausch), Justizinspektorin
als Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle